

Von: Dmitry Bagrash · JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7
Presse-ID 2135610 · Rückfragen schriftlich an die vorstehende Anschrift oder an bagrash.presse@gmail.com

An: Landgericht Berlin I — 95. Strafvollstreckungskammer

Turmstraße 91 · 10559 Berlin

Fax: (030) 9014-5926

Datum: 08.09.2026 Seitenzahl inkl. Deckblatt: _____

Betreff: 595 StVK 126/26 Vollz — Dmitry Bagrash ./ JVA Heidering · Erwiderung auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 25.08.2026, zugegangen am 04.09.2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Verfügung vom 28.08.2026, gefertigt am 01.09.2026, hat mir das Gericht die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 25.08.2026 zur Kenntnisnahme übersandt. Sie ist mir am **04.09.2026** zugegangen. Ich erwidere darauf und halte meinen Antrag vom 20.07.2026 in der modifizierten Fassung vom 14.08.2026 in vollem Umfang aufrecht.

1. Mein Beruf ist der Antragsgegnerin amtlich bekannt — sie führt ihn selbst in ihren Stammdaten

Die Antragsgegnerin schreibt, sie wolle meine journalistische Arbeit ausdrücklich nicht unterbinden, und bezeichnet meine Nutzung der Videotelefonie an anderer Stelle als „Selbstdarstellung im Internet“ und als „eigenwillige Nutzung“.

Der von der Anstalt selbst erstellte **Lohnschein für den Monat August 2026**, Stand 01.09.2026, weist unter den Lohn-Stammdaten zweimal denselben Eintrag aus: „**Erlerner Beruf: Journalist**“ und „**Zuletzt ausgeübte Tätigkeit: Journalist**“. Der Lohnschein ist als Anlage beigelegt.

Damit steht aktenkundig fest: Die Antragsgegnerin führt mich in ihren eigenen Unterlagen als Journalisten. Die Umdeutung derselben Tätigkeit in „Selbstdarstellung“ ist keine Tatsachenfeststellung, sondern eine Bewertung, die dem eigenen Datenbestand der Anstalt widerspricht.

2. Die Maßnahme knüpft nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin an eine künftige Äußerung an

Die Stellungnahme führt auf Seite 2 aus, ich hätte in der Anhörung vom 17.07.2026 die Möglichkeit nicht genutzt, künftig auf diese Art der Nutzung der Videotelefonie zu verzichten; vielmehr hätte ich angekündigt, diese Kommunikationsform auch nach Aufhebung der Beschränkung für meine „öffentlichkeitswirksamen Veröffentlichungen“ weiter nutzen zu wollen. Daraus leitet sie ab, es habe eine sorgfältige Abwägung stattgefunden und es sei das mildeste Mittel gewählt worden.

Ich bitte, diesen Satz genau zu lesen. Er besagt, dass eine mildere Maßnahme in Betracht gekommen wäre, wenn ich einen **Verzicht auf künftige Veröffentlichungen** erklärt hätte. Eine Beschränkung, deren Dauer davon abhängt, ob der Betroffene sich zum Schweigen bereit erklärt, knüpft nicht an Sicherheit oder Ordnung der Anstalt an, sondern an Inhalt und Öffentlichkeitswirkung einer Äußerung.

Ich behaupte nicht, dass dies beabsichtigt war. Ich stelle fest, dass der Vortrag der Antragsgegnerin diesen Zusammenhang selbst herstellt, und rege an, ihn an Art. 5 Abs. 1 GG zu messen.

3. Ein Widerspruch im selben Schriftsatz

Die Antragsgegnerin führt aus, die Wegnahme stelle **keine Sanktionierung eines unerlaubten Verhaltens** in der Vergangenheit dar. Im selben Absatz bezeichnet sie eben diese Nutzung als „**missbräuchlich**“.

Beides zugleich trägt nicht. Liegt kein unerlaubtes Verhalten vor, fehlt der Anknüpfungspunkt für einen Missbrauch. Bis heute ist mir keine Vorschrift, keine Weisung und keine Nutzungsbedingung genannt worden, die ich verletzt haben soll. Ich rege an, die Antragsgegnerin um Mitteilung zu ersuchen, welche konkrete Regelung mein Verhalten untersagt und welche konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt festgestellt worden ist.

4. Zur Erwägung, mir sei journalistisches Wirken weiterhin möglich

Die Antragsgegnerin schließt aus dem Umstand, dass ich die Antragsschrift per Telefax an das Landgericht übersandt habe, journalistisches Wirken sei mir offensichtlich weiterhin möglich. Ein Telefax an ein Gericht ist Rechtsverkehr, keine Publikation. Aus der Anstalt kann ich selbst nicht per Telefax versenden; jede Übermittlung läuft über Dritte. Der Schluss von einem Schriftsatz auf die Ausgestaltung publizistischer Arbeit trägt nicht.

5. Zum Informationsweg — ich nehme eine eigene Annahme zurück

Ich hatte unter Nr. VI meiner abschließenden Stellungnahme vom 14.08.2026 um Aufklärung gebeten, auf welchem Weg die Anstalt von meiner Veröffentlichung erfahren hat. Die Antragsgegnerin antwortet: Eine E-Mail der Senatsverwaltung für Justiz an die JVA Heidering habe es in dieser Angelegenheit **nicht** gegeben; die Anstalt sei Adressatin des Presseanschreibens vom 12.07.2026 gewesen und habe auf diesem Weg Kenntnis erlangt; eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung habe in diesem konkreten Fall **nicht** stattgefunden.

Diese Auskunft nehme ich an. Ich habe eine Weisung der Senatsverwaltung nie behauptet, sondern die Frage offengehalten; sie ist damit beantwortet, und ich werde meine Dokumentation entsprechend berichtigen. Für das Verfahren folgt daraus allerdings eine Klarstellung, die für mich spricht: Auslöser der Maßnahme war nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin ausschließlich eine **Presseinformation** — kein Vorfall im Vollzug, keine Beanstandung, keine Meldung.

6. Zur Abwägung mit dem Interesse der Gesamtheit der Gefangenen

Die Antragsgegnerin begründet die Wegnahme damit, es bestehe die Gefahr, die — noch nicht landesweit eingeführte — Videotelefonie insgesamt in Misskredit zu bringen; der Rollout in anderen Anstalten und Ländern sei gefährdet; dieses Interesse der Gesamtheit der Gefangenen sei höherrangig als mein individuelles Interesse.

Damit wird ein Grundrecht des Einzelnen mit einer Prognose über die künftige Reaktion Dritter begrenzt. Tatsachen, die diese Prognose stützen, werden nicht benannt: keine Äußerung einer anderen Anstalt, keine Weisung, kein Vorgang. Auch bleibt offen, warum mildere Mittel — etwa eine Beschränkung auf bestimmte Gesprächspartner oder eine Weisung nach dem Vorbild des § 44 StVollzG Bln — nicht in Betracht gekommen sind.

7. Zum Besuchersatz

Die Antragsgegnerin führt aus, meine Stellungnahme enthalte keinen Hinweis auf eine Beschwer durch die eingeschränkte Besuchsmöglichkeit; ich beklage ausschließlich den Wegfall der öffentlichen Selbstpräsentation. Der Schwerpunkt meines Vortrags auf Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt diesen Schluss nicht. Die Anstalt bezeichnet die Videotelefonie in ihrer eigenen Stellungnahme als **Besuchersatz**. Eine Maßnahme, die den Besuchersatz für drei Monate vollständig entzieht, berührt Art. 6 GG unabhängig davon, worauf ich den Schwerpunkt meiner rechtlichen Begründung gelegt habe.

8. Anregungen und Anträge

1. Den Antrag vom 20.07.2026 in der modifizierten Fassung vom 14.08.2026 aufrechtzuerhalten.
2. Den beigegeführten Lohnschein für August 2026 zum Gegenstand der Entscheidung zu machen.
3. Die Antragsgegnerin um Mitteilung zu ersuchen, welche Vorschrift oder Nutzungsbedingung die von ihr als missbräuchlich bezeichnete Nutzung untersagt und welche konkrete Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt festgestellt worden ist.
4. Das Protokoll oder den Vermerk über die Anhörung vom 17.07.2026 beizuziehen — die Antragsgegnerin stützt sich tragend darauf; mir ist er nicht zugänglich gemacht worden.
5. Vorsorglich: Die Beschränkung läuft bis zum 16.10.2026. Sollte sich der Antrag durch Zeitablauf erledigen, halte ich ihn mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit aufrecht; ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse folgt aus der Wiederholungsgefahr, die die Antragsgegnerin durch den Hinweis auf meine angekündigte weitere Nutzung selbst darlegt.

Ich übermittle per Telefax, weil ich mich in Haft befinde und aus der Anstalt nicht auf dem Postweg versenden kann.

Übermittelt werden

- Diese Erwiderung
- Lohnschein für den Monat August 2026, Stand 01.09.2026 (Anlage 206_F2), 1 Seite

Mit freundlichen Grüßen



Dmitry Bagrash · Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)

Lohnschein

JVA Heidering (Berlin) * Ernst-Stargardt-Allee 1 * 14979 Großbeeren Tel.: 030/901473-0 Fax: 030/901473-231				Bereich: AV	Stand: 01.09.2026 10:19
Buchnummer: 327/25/7	Geburtsdatum: 09.05.1968	Haftaus/Abt./Raum: TA 1 / TA 1/ WE 6 / T1.2.206			
Familienname: Bagrash		Staatsangehörigkeit: russisch			
Geburtsname:		Geburtsland: Russische Föderation			
Vorname: Dmitry		Geschlecht:			

Lohnschein für den Monat August 2026

Lohn-Stammdaten:

Arbeitslosenversicherung :
Erlerner Beruf : Journalist
Zuletzt ausgeübte Tätigkeit : Journalist

Lohnbuchungen

Lohnart	Betriebsnummer Betrieb	Arbeitsplatznr. / Arbeitsplatz Tage von - bis	Vergütungsstufe Arb.minuten / Min.faktor	Brutto-EUR
501	39 Werkhalle 3	79 / Bucher (5) 03 - 07, 24 - 26, 28 - 31	V 3600 / 5,2340	188,40
531	531	Freistellung (Arbeit) / 10 - 21		188,80
543	543	unverschuldete Nichtbeschäftigung / 27		
Summe :				377,20

Ende der Liste

Gesamtbruttobezüge	377,20 EUR	Gesamtnettobezüge	372,30 EUR
davon AV-Beitragsfrei	0,00 EUR		
davon AV-Beitragspflichtig	377,20 EUR		
AV-Beitragsanteil	4,90 EUR		

Erläuterung zur Lohnart

501 Zeitlohn
531 Freistellung (Arbeit)
543 unverschuldete Nichtbeschäftigung

Freistellungsanspruch nach ZAA

Insgesamt erworben	6 Tage	Genommen	6 Tage	Ausgezahlt	0 Tage
Beantragt	0 Tage	Angerechnet	0 Tage	Offen	0 Tage
				Aktuell nutzbar	0 Tage

Freistellungsanspruch nach §63/66 StVollzG/JSStVollzG Bln StVollzG.

Voranstalt BASIS-Alt

Aktuelle Anstalt inkl. Voranstalt

Voranstalt bis	Erworben 0 Tage	Zeitraum ab 03.04.2023	Genommen 0 Tage	Insg. offen 0 Tage
Weitere Arbeitstage 0 Tage	Genommen 0 Tage	Anpassung 0 Tage	Angerechnet 0 Tage	Beantragt 0 Tage
	Rest 0 Tage	Insg. erw. 0 Tage	Ausgezahlt 0 Tage	Verfügbar 0 Tage